

Arbeitskreis 4: FWZ als erfolgreiche Dienstleister

Welche Absicherung ist zukünftig erforderlich?

Moderne forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unterliegen – wie auch Unternehmen in anderen Wirtschaftsbereichen – dem Wandel der Zeit. Veränderte Rahmenbedingungen, z.B. durch eine kleinere Anzahl an Forstämtern, durch den Wegfall bestimmter Fördertatbestände, aber auch durch die wachsende Bedeutung des so genannten urbanen Waldbesitzers und neue Waldnutzungsformen, stellen den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss vor neue Herausforderungen.

Neue Tätigkeiten, neue Haftungsrisiken

Das Dienstleistungsspektrum umfasst längst nicht mehr nur die gemeinschaftliche Beschaffung von Pflanzen, Forstschutzmitteln und Maschinen und die Absicherung des Waldbrandrisikos. Die Palette einzelner Anbieter reicht über die vertragliche Übernahme der Waldbewirtschaftung einschließlich der Verkehrssicherung bis hin zur Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunal- und Körperschaftswald. Daneben steht den Mitgliedern nicht selten ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung, z.B. zu allen Fragen der Holzsortierung und -verwertung oder Fördermöglichkeiten.

Mit der Fülle der neuen Aufgaben erhöht sich aber auch das Haftungsrisiko der betreffenden Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände oder forstwirtschaftlichen Vereinigungen.

• **Personen- und Sachschäden:** Schon in alltäglichen Situationen, etwa bei der Durchführung der Jahreshauptversammlung, können durch Unachtsamkeit Personen- und Sachschäden verursacht werden. Je weiter die Tätigkeiten gehen, desto größer ist das Risiko, wegen eines Schadens zur Verantwortung gezogen zu werden – vor allem dann, wenn Aufgaben im Wald der Mitglieder übernommen werden. Häufig lautet der Vorwurf dann, dass eine Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde. Trotz der Bestimmung in § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswaldgesetz, wonach das Betreten des Waldes durch den Besucher auf eigene Gefahr geschieht, bejahen die Gerichte oft die Haftung und sprechen

dem Geschädigten Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeld zu.

• **Umweltschäden:** Forstliche Zusammenschlüsse, die auch Aufgaben im Wald übernehmen, wie z.B. die Pflege von Biotopen, sind darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, wegen einer Schädigung der Natur nach dem neuen Umweltschadengesetz zur Sanierung herangezogen zu werden.

• **Vermögensschäden:** Fehler bei der Beratung können zu Vermögensschäden des Ratsuchenden führen. Werden Mitglieder z.B. versehentlich über eine Fördermöglichkeit nicht aufgeklärt, können sie grundsätzlich verlangen, dass der dadurch entstandene Schaden ersetzt wird. Gleiches gilt für Fehler bei der Vermittlung von Holzgeschäften.

Haftungsrisiko des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses

Adressat entsprechender Schadenersatzforderungen ist in erster Linie der forstwirtschaftliche Zusammenschluss selbst. Er haftet mit seinem gesamten Vermögen, je nach seiner Rechtsform also z.B. mit dem Vereinsvermögen oder dem Vermögen der Genossenschaft oder der GmbH.

Haftungsrisiko der handelnden Personen

Bei Personen- und Sachschäden sowie bei Umweltschäden haftet daneben auch die jeweils handelnde bzw. verantwortliche Person selbst mit ihrem Privatvermögen, also etwa der Angestellte, der Arbeiter,



Arbeitskreis 4

Moderator: Jörg Sons, Köln (links)

Co-Moderator: Andreas Wiese, Köln (rechts)

Berichterstatter J. Sons ist Rechtsanwalt und Mitarbeiter der Versicherungsstelle Deutscher Wald.

Jörg Sons

Joerg.Sons@vswd.de

das mitwirkende Vereinsmitglied oder auch der Vorstand.

Bei Vermögensschäden richtet sich der Ersatzanspruch grundsätzlich nur gegen den Zusammenschluss und nicht gegen die jeweils handelnde Person. Im Innenverhältnis zum forstlichen Zusammenschluss muss diese Person aber mit einer Regressnahme rechnen. Zwar hat der Gesetzgeber zum Ende der letzten Legislaturperiode eine neue Regelung im Vereinsrecht eingeführt, wonach ehrenamtliche Vorstandsmitglieder nur in Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenverursachung haften. Jedoch kommt diese „Enthftung“ für einfach fahrlässig herbeigeführte Schäden nur dann zum Tragen, wenn der Vorstand für seine Tätigkeit entweder gar keine Vergütung oder nicht mehr als 500 € im Jahr vom Verein erhält. Sachbezüge werden angerechnet.

Absicherung erforderlich

Eine Absicherung der Haftungsrisiken liegt also sowohl im Interesse des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses als auch der für ihn tätigen Personen. Als

Haftungsrisiken forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse				
Aufgaben (Beispiele)	Risiken			
	P	S	V	U
Waldpflege	•	•		•
Verkehrssicherung	•	•		•
Logistik	•	•	•	
Organisation der Holzernte	•	•	•	•
Management von Krisensituationen	•	•	•	•
Veranstaltung von Motorsägenlehrgängen	•			
Beratung			•	
Rohholzverkaufs-/ Vermittlungsgeschäfte			•	
Abschluss von Versicherungsverträgen für die Mitglieder			•	
Durchführung von Kompensationsmaßnahmen				•
Biotoppflege				•

P: Personenschäden;
S: Sachschäden;
V: Vermögensschäden;
U: Umweltschäden.

Die Tabelle zeigt Beispiele möglicher Tätigkeiten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Haftungsrisiken sind schematisch dargestellt und dienen der groben Übersicht.

Partner mit umfassendem Versicherungsschutz zu attraktiven Beiträgen steht die Versicherungsstelle Deutscher Wald zur Verfügung. Der Versicherer prüft zunächst die Haftungsfrage. Sind die Ansprüche berechtigt, ersetzt die Haftpflichtversicherung den entstandenen Schaden. Unberechtigte Ansprüche wehrt die Versicherung ab und leistet damit passiven Rechtsschutz.

• Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden bietet die Betriebshaftpflichtversicherung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann, einschließlich der Mitversicherung der Rechtsverteidigungskosten im Strafverfahren. Auf Wunsch kann auch persön-

licher Haftpflichtschutz für die Mitglieder als Einzelwaldbesitzer eingeschlossen werden. Dies ist zu insgesamt günstigeren Beiträgen möglich, als die Versicherung über eigene Einzelverträge jedes Waldbesitzers.

• Umweltschadensversicherung

Fordern Behörden oder Naturschutzverbände die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes, tritt die Umweltschadensversicherung ein.

• Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die Haftpflicht für Vermögensschäden, z.B. aus Falschberatung oder Fehlern bei der Vermittlung von Holzgeschäften, kann mit einem zusätzlichen Versicherungsvertrag abgesichert werden. Diesen Versicherungsschutz bietet die Versicherungsstelle Deutscher Wald ab sofort nicht nur Vereinen, sondern sämtlichen forstlichen Zusammenschlüssen unabhängig von deren Rechtsform, also auch Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). ◀

 **Versicherungsstelle Deutscher Wald,**
51171 Köln; Fax 0221-148-44-35100; forst@vsdw.de.